

Betrifft: **1. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
DER GEMEINDE MOORBACH HARBACH**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in Form eines „beschleunigten Verfahren“ nach § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. in der Katastralgemeinde Harbach in folgendem Punkt abzuändern:

- 1) Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OF) in Bauland-Wohngebiet (BW), Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF);
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) in Bauland-Wohngebiet (BW) und Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün);
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Grüngürtel-Böschungsbepflanzung (Ggü-Böschungsbepflanzung)

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 26.07.2023 bis 06.09.2023

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 26. 7. 2023

abgenommen am:



(Die Bürgermeisterin)

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen
gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015**

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

- 1) Katastralgemeinde Harbach – im Südwesten des Gemeindehauptortes:

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OF) in Bauland-Wohngebiet (BW), Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF);
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) in Bauland-Wohngebiet (BW) und Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün);
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Grüngürtel-Böschungsbepflanzung (Ggü-Böschungsbepflanzung);